

BGH, Urteil vom 23.07.2025, VIII ZR 240/24 = [jurisbyhemmer](#)

1 Die verbindliche Zustandsbenotung eines Oldtimers durch den Verkäufer mit der Schulnote 2-3 stellt eine Beschaffenheitsvereinbarung dar!

+++ Kaufvertrag über Oldtimer +++ Verbindliche Zustandsnote als Beschaffenheitsvereinbarung +++ Sachmangel +++ Ausschluss der Mängelrechte +++ Auslegung +++ §§ 133, 157, 433, 434, 437 BGB +++

Sachverhalt (leicht abgewandelt): V schaltete als privater Verkäufer auf einer Onlineplattform eine Anzeige über den Verkauf eines Kraftfahrzeugs „MG Typ B Roadster, Baujahr 1973“.

In der Anzeige führte V u.a. aus:

„Das Fahrzeug ist jetzt mehr als 12 Jahre in meinem Besitz. Technisch ist alles einwandfrei. Motor und Getriebe sind trocken und laufen gut. Zündkontakte und diverse Klein- und Großteile wurden stets erneuert und in Schuss gebracht. Juli/August 2019 wurde das Fahrzeug mit einem neuen Austauschmotor ausgestattet, da der alte leider nicht mehr voll funktionsfähig war. 2011/12 gab es eine aufwendige Überarbeitung der Karosserie mit einer Neulackierung in dem Originalfarbton „Sandy beige“ und einer Hohlraumversiegelung. Diverse Blechbauteile wurden dabei erneuert oder gesandstrahlt.“

Kategorie Zustandsnote: Note 2-3“

K nahm daraufhin Kontakt mit V auf und schloss mit diesem am 30. April 2020 einen Kaufvertrag über das Fahrzeug zu einem Kaufpreis von 13.800 €, wobei die Haftung des V für Sachmängel einzelvertraglich ausgeschlossen wurde. Weiter heißt es in dem Kaufvertrag unter anderem:

„Der Verkäufer erklärt Folgendes verbindlich zum Zustand des Fahrzeugs: – siehe Gutachten – Note 2-3.“

Das Fahrzeug wurde dem K am 14. Mai 2020 übergeben.

Bei Vertragsschluss lagen dem K bezüglich des Fahrzeugs ein Gutachten der Firma C vom 9. August 2011 sowie ein Gutachten der Kfz-Werkstatt Z vom 30. März 2017 vor. Das erstgenannte Gutachten weist für das Fahrzeug eine Zustandsnote von „2,0“ und einen Marktwert von 14.800 € aus, das zweite Gutachten eine Gesamtzustandsnote sowie eine Zustandsnote für den Bereich Karosserie und Anbauteile von jeweils „3-“ und einen Marktwert von 15.000 €.

Am 14. Januar 2021 stellte K das Fahrzeug beim TÜV zur Hauptuntersuchung vor. Dieser lehnte die Erteilung einer Prüfplakette wegen erheblicher Mängel ab. Bei der Untersuchung wurde unter anderem festgestellt, dass die Bodengruppe vorne links, vorne rechts und mittig links korrosionsgeschwächt sei, die Schweller rechts und links und das Radhaus hinten rechts und links durchgerostet seien. Aufgrund der Erheblichkeit der Durchrostung ist davon auszugehen, dass schon seit Anfang 2020 die Voraussetzungen für die Erteilung einer TÜV-Prüfplakette nicht vorgelegen haben und die tatsächliche Zustandsnote mangelhaft (Note „5“) gewesen ist. Dies war weder für V noch für K erkennbar.

K forderte V Anfang Mai 2021 unter Fristsetzung erfolglos zur Mängelbeseitigung auf. Daraufhin erklärte K am 13. Juni 2021 den Rücktritt vom Kaufvertrag.

Kann K von V die Rückabwicklung des Kaufvertrages verlangen?

A) Sound

Enthält ein Kaufvertrag über einen Oldtimer im Zusammenhang mit der Beschreibung des Erhaltungszustands die Angabe einer Zustandsnote, ist im Hinblick auf die erhebliche

rechtliche und praktische Bedeutung von Zustandsnoten im Bereich des Kaufs von Oldtimern regelmäßig – auch im Fall des Verkaufs durch einen privaten Verkäufer – von einer Beschaffenheitsvereinbarung im Sinne von § 434 II S. 1 Nr. 1 BGB auszugehen.

B) Problemaufriss

Der BGH befasst sich in diesem Urteil mit zwei examensrelevanten Fragen des kaufrechtlichen Mängelgewährleistungsrechts.

Zum einen geht es um die Frage, unter welchen (strengen) Voraussetzungen die Vereinbarung einer Beschaffenheit der Kaufsache nach § 434 II S. 1 Nr. 1 BGB angenommen werden kann.

Zum anderen bestätigt der BGH zum wiederholten Mal, dass ein vertraglich vereinbarter Ausschluss der Gewährleistung bei einer zugleich getroffenen Beschaffenheitsvereinbarung nicht die Haftung für die vereinbarte Beschaffenheit erfasst, sondern nur für Mängel nach § 434 III BGB gilt. Andernfalls wäre die gleichrangig neben dem Ausschluss der Gewährleistung von den Parteien getroffene Beschaffenheitsvereinbarung für den Käufer – außer im Fall der Arglist des Verkäufers (vgl. § 444 Alt. 1 BGB) – „**ohne Sinn und Wert**“.

Anmerkung: Da es sich um zentrale Probleme des kaufrechtlichen Mängelrechts handelt, sollten Sie diese Entscheidungsbesprechung aufmerksam durcharbeiten. Das kaufrechtliche Mängelrecht wird – statistisch betrachtet – im Staatsexamen am häufigsten geprüft!

C) Lösung

Zu prüfen ist, ob K von V Zug-um-Zug gegen Rückgabe und Rückübereignung des Fahrzeugs die Rückzahlung der 13.800,- € verlangen kann.

I. Anspruch auf Kaufpreisrückzahlung gem. § 346 I BGB

K könnte gem. **§ 346 I BGB** von V die Rückzahlung des Kaufpreises verlangen, wenn er gem. §§ 437 Nr. 2 Alt. 1 BGB, 323 BGB wirksam vom Kaufvertrag zurückgetreten ist.

Voraussetzungen des Rücktritts nach §§ 437 Nr. 2 Alt. 1, 323 I BGB

1. **Wirksamer KV, § 433 BGB**
2. **Rücktrittserklärung, § 349 BGB**
3. **Vorliegen eines Sachmangels bei Gefahrübergang, § 434 BGB**
4. **Voraussetzungen des § 323 BGB**
 - a) *Gegenseitiger Vertrag*
 - b) *Nicht vertragsgemäße Erbringung einer fälligen Leistungspflicht*

c) *Erfolgloser Ablauf einer angemessenen Frist zur Nacherfüllung, § 323 I BGB*

5. Kein Ausschluss des Rücktrittsrechts

1. Wirksamer Kaufvertrag, § 433 BGB

K und V haben durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen (Angebot und Annahme, §§ 145, 147 BGB) am 30. April 2020 einen wirksamen Kaufvertrag über den Oldtimer „MG Typ B Roadster, Baujahr 1973“ zum Preis von 13.800 € geschlossen.

2. Rücktrittserklärung, § 349 BGB

K hat gegenüber V (§ 130 I S. 1 BGB) am 13. Juni 2021 gem. § 349 BGB den Rücktritt vom Kaufvertrag erklärt.

3. Vorliegen eines Sachmangels bei Gefahrübergang, §§ 434, 446 S. 1 BGB

Der Rücktritt nach §§ 437 Nr. 2 Alt. 1, 323 I BGB setzt voraus, dass der verkauft Oldtimer bei der Übergabe am 14. Mai 2020 und damit zur Zeit des Gefahrübergangs nach § 446 S. 1 BGB mit einem Sachmangel i.S.d. § 434 BGB behaftet war.

Eine Sache ist gem. § 434 I BGB mangelfrei, wenn sie bei Gefahrübergang den subjektiven Anforderungen, den objektiven Anforderungen und den Montageanforderungen entspricht.

a) Mangel wegen Nichterfüllung subjektiver Anforderungen im Sinne des § 434 I Var. 1, II S. 1 Nr. 1 BGB

Nach § 434 I Var. 1 BGB ist die Sache mangelhaft, wenn sie nicht den subjektiven Anforderungen des § 434 II BGB entspricht. Dies wäre der Fall, wenn es sich bei der Angabe „**Zustand des Fahrzeugs Note 2-3**“ um die Vereinbarung einer Beschaffenheit im Sinne des § 434 II S. 1 Nr. 1 BGB gehandelt haben sollte.

aa) Voraussetzung für die Vereinbarung einer Beschaffenheit

(1) Nach ständiger Rechtsprechung des BGH setzt die Vereinbarung einer Beschaffenheit i.S.d. § 434 II S. 1 Nr. 1 BGB voraus, dass der Verkäufer die Gewähr für das Vorhandensein einer Eigenschaft der Kaufsache übernimmt. Er muss aus der nach §§ 133, 157 BGB maßgeblichen Sicht des Käufers in vertragsgemäß bindender Weise die Bereitschaft zu erkennen geben, für alle Folgen des Fehlens dieser Eigenschaft einzustehen.

An das Vorliegen einer Beschaffungsvereinbarung sind dabei **strenge Anforderungen** zu stellen.¹

Im Falle eines Mangels steht dem Käufer nämlich der vom Verschulden unabhängige Anspruch auf Nacherfüllung zu, §§ 437 Nr. 1, 439 BGB. Für den Fall, dass die Nacherfüllung ausbleibt, kann der Käufer – ebenfalls unabhängig von einem etwaigen Vertretenmüssen des Verkäufers – entweder vom Vertrag zurücktreten (§§ 437 Nr. 2 Alt. 1, 323 BGB) oder den Kaufpreis anteilig mindern (§§ 437 Nr. 2 Alt. 2, 441 BGB).

hemmer-Methode: Die Anforderungen an eine Beschaffungsvereinbarung müssen Sie von den Anforderungen an das Vorliegen einer **Beschaffungsgarantie** unterscheiden, die noch deutlich strenger sind.

Hierfür muss der Wille des Verkäufers erkennbar werden, verschuldensunabhängig Schadensersatz zu leisten, wenn die zugesagte Beschaffung nicht vorliegt, vgl. § 276 I S. 1 a.E. BGB. Eine klassische Formulierung im Sachverhalt wäre z.B., dass der Verkäufer für das Vorhandensein einer Beschaffung die „Hand ins Feuer legt“.

Aufgrund des breit gefächerten Mangelbegriffs in § 434 I bis V BGB kommt dabei eine Beschaffungsvereinbarung nur in eindeutigen Fällen in Betracht.²

bb) Übertragung auf den vorliegenden Fall

Gemessen an diesen Grundsätzen hat der BGH hinsichtlich der Zustandsnote „2-3“ das Vorliegen einer Beschaffungsvereinbarung bejaht.

(1) Erhebliche Bedeutung von Zustandsnoten bei Kaufverträgen über Oldtimer

Im Rahmen der Auslegung ist zu berücksichtigen, dass den Zustandsnoten bei Kaufverträgen über Oldtimer eine erhebliche Bedeutung zukommt, da die Verwendung von Noten für die Einstufung des Erhaltungszustands von Oldtimern allgemein gebräuchlich und branchenüblich ist.

Die Zustandsnoten geben konkret Auskunft über den Erhaltungszustand eines Oldtimers.

¹ BGH, **Life&LAW 08/2024, 505 ff.** = NJW 2024, 2426 ff.; BGH, NJW 2019, 1937 ff.; BGH, NJW 2018, 150 ff.; BGH, NJW 2017, 2817 ff.; BGH, NJW 2016, 3015 ff.; BGH, NJW 2008, 1517 ff. (alle Entscheidungen bei [jurisbyhemmer](#)).

² BGH, **Life&LAW 11/2021, 719 ff.** = NJW 2021, 2958 ff.; BGH, **Life&LAW 10/2019, 659 ff.** = NJW 2021, 1937 ff.; BGH, NJW 2016, 2874 ff.; BGH, **Life&LAW 06/2013, 407 ff.** = NJW 2013, 2107 f. (alle Entscheidungen bei [jurisbyhemmer](#)).

³ Zur Bedeutung von Zustandsnoten beim Oldtimerkauf vgl. auch OLG Köln, DAR 2018, 266 ff.; OLG Frankfurt am Main,

Sie bieten einen objektiven Maßstab für die Beurteilung von dessen Zustand.

Damit haben sie maßgeblichen Einfluss auf den Wert und damit auch den Kaufpreis des Fahrzeugs. Die Zuordnung einer Zustandsnote zu einem Fahrzeug hat mithin im Bereich des Oldtimermarktes eine erhebliche wertbildende Funktion.³

Die Angabe einer Zustandsnote enthält beim Verkauf eines Oldtimerfahrzeugs somit aus der maßgeblichen Sicht eines objektiven Erklärungsempfängers (§§ 133, 157 BGB) grundsätzlich die Aussage des Verkäufers, dass das Fahrzeug sich in einem dieser Zustandsnote entsprechenden Erhaltungszustand befindet. Zugleich begründet diese Angabe – für den Verkäufer erkennbar – im Hinblick auf die oben genannte gewichtige Bedeutung von Zustandsnoten regelmäßig die berechtigte Erwartung des Käufers, dass der Verkäufer für das Vorliegen dieses Zustands auch die Gewähr übernehmen und hierfür einstehen will.

Dies gilt nicht nur für den Fall des Verkaufs eines Oldtimers durch einen gewerblichen Verkäufer, sondern grundsätzlich auch für den – hier gegebenen – Fall des Verkaufs eines solchen Fahrzeugs durch einen privaten Verkäufer, da auch für diesen im Regelfall die hohe Bedeutung der von ihm angegebenen Zustandsnoten für die Kaufentscheidung des Fahrzeugkäufers ohne weiteres erkennbar ist.⁴

(2) Erklärung einer Zustandsnote „2-3“ stellt vorliegend eine verbindliche Vereinbarung und keine bloße Wissensmitteilung dar

Im schriftlichen Kaufvertrag ist zum Zustand des Fahrzeugs die **verbindliche Erklärung Zustandsnote „2-3“** angegeben.

Das Wort „**verbindlich**“ spricht dafür, dass V die Gewähr für das Bestehen des dem nachfolgend angegebenen Fahrzeugzustands übernehmen wollte.

Allerdings hat V auch auf die beiden Gutachten verwiesen, die dem K vor Abschluss des Vertrages vorgelegt wurden („**siehe Gutachten**“).

NJW 1989, 1095 (1096 f.) = [jurisbyhemmer](#); Wolf, NJW-Spezial 2017, 649.

⁴ **Hinweis:** Der Inhalt einer Vereinbarung mit einem Händler kann einen anderen Inhalt haben als die gleiche Vereinbarung mit einem privaten Verkäufer. So bedeutet die Vereinbarung „**TÜV neu**“ mit einem Privatmann, dass der PKW die Hauptuntersuchung bestanden hat. Beim Kauf vom Händler kann der Käufer erwarten, dass der Wagen sich auch in einem Zustand befindet, um die Hauptuntersuchung zu bestehen (BGH, **Life&LAW 07/2015, 480 ff.** = NJW 2015, 1669 ff. = [jurisbyhemmer](#)).

Mit der Verweisung auf die Gutachten könnte V zum Ausdruck gebracht haben, dass es sich um fremdes Wissen handele, für das er nicht einstehen wollte.

Daher muss das Vorliegen einer verbindlichen rechtsgeschäftlichen Vereinbarung von der bloßen Mitteilung fremden Wissens („Wissenserklärung“) abgegrenzt werden.

(a) Zustandsbenotung durch V weicht von der in den beiden Gutachten ab

Gegen eine reine Mitteilung fremden Wissens und für eine eigene verbindliche Zusage des Fahrzeugzustands spricht bereits der Umstand, dass die von V im Kaufvertrag angegebene Zustandsnote von „2-3“ gerade nicht aus den vorgelegten Gutachten übernommen worden ist.

Außerdem heißt es in der Verweisung auch nicht „laut Gutachten“, sondern lediglich „siehe Gutachten“.

Das Gutachten aus dem Jahr 2011 gelangte zu einer Gesamtbewertung mit der Zustandsnote „2“. Das Gutachten aus dem Jahr 2017 führte zu einer Gesamtbewertung mit der Zustandsnote „3“.

In keinem der beiden Gutachten ist mithin von einer Zustandsnote „2-3“ die Rede. Selbst bei einer Mittelung der Bewertungen der Gutachten wäre die Angabe einer Zustandsnote von „2-3“ nicht zutreffend.

Da die von V angegebenen Zustandsnote von derjenigen in den Gutachten abweicht, musste K nicht davon ausgehen, dass V mit der Angabe der Zustandsnote lediglich auf die zurückliegenden Bewertungen in den Gutachten verweisen wollte, ohne eine eigene Zusage zum derzeitigen Zustand des Fahrzeugs zu machen.

Die Angabe eines Zustands, der die Mittelung der Bewertungen aus den Gutachten sowie insbesondere die Bewertung aus dem letzten Gutachten übertraf, konnte vielmehr nach objektivem Empfängerhorizont nur so verstanden werden, dass V einen gegenüber dem letzten Gutachten verbesserten Zustand, der sich durch die von ihm angegebenen fortlaufenden Restaurierungs- und Erhaltungsmaßnahmen erklären ließe, zusagen wollte.

(b) Zustandsnote bezieht sich auf Zeitpunkt des Vertrages

Gegen eine reine Mitteilung fremden Wissens spricht überdies der Umstand, dass die Erklärung des V im Kaufvertrag („Zustand des Fahrzeugs – siehe Gutachten Note 2-3“) nach dem objektiven Empfängerhorizont aus der Sicht des A eine Angabe zum aktuellen Fahrzeugzustand enthält, der sich vermeintlich aus einem Gutachten ergeben soll.

Ausschlaggebend für die Kaufentscheidung ist grundsätzlich der Zustand des Kaufgegenstands im Zeitpunkt des Vertragsschlusses.

Dementsprechend besteht grundsätzlich die berechtigte Erwartung des K, dass sich Angaben zum Zustand des Kaufgegenstands auf den aktuellen Zeitpunkt beziehen, sofern V nicht ausdrücklich anderweitige Angaben macht.

Tatsächlich bezogen sich die Gutachten aus den Jahren 2011 und 2017 indes auf weit zurückliegende Zeitpunkte, nämlich etwa neun und drei Jahre vor dem Vertragsschluss, und enthielten damit keine Angaben zum aktuellen Zustand des Fahrzeugs. Die Erklärung des V ging demnach über den Inhalt der Gutachten hinaus und stellte damit keine reine Mitteilung fremden Wissens dar.

(c) Auch Verkaufsanzeige spricht für eigene Erklärung des V

Die bei der Auslegung in die gebotene Betrachtung der Gesamtumstände ebenfalls heranziehende Verkaufsanzeige, in der in der Kategorie Zustand die Zustandsnote „2-3“ auch genannt wurde, stützt dieses Auslegungsergebnis.

V hat in der Verkaufsanzeige angegeben, er habe das Fahrzeug seit zwölf Jahren in seinem Besitz, bei dem Fahrzeug sei technisch alles einwandfrei, diverse Klein- und Großteile seien stets erneuert und „in Schuss gebracht“ worden, im Juli/August 2019 sei ein neuer Austauschmotor eingesetzt worden und in den Jahren 2011/12 eine aufwendige Überarbeitung der Karosserie mit einer Hohlraumversiegelung sowie der Erneuerung diverser Blechteile erfolgt.

Auch die Verkaufsanzeige enthielt den Hinweis auf die Zustandsnote „2-3“.

Dadurch hat V aufgezeigt, dass er den Zustand des Fahrzeugs seit zwölf Jahren aus eigener Anschauung kennt und das Fahrzeug fortlaufend durch Restaurierungs- und Erhaltungsmaßnahmen in dem von ihm behaupteten guten Zustand erhalten hat.

Vor diesem Hintergrund konnte die Aussage in dem Kaufvertrag, das Fahrzeug weise einen Zustand von „2-3“ auf, erst Recht nur so verstanden werden, dass der Beklagte damit den Ist-Zustand im Zeitpunkt des Verkaufs beschreiben und hierfür auch die Gewähr übernehmen wollte.

(3) Ergebnis

Unter Berücksichtigung aller Umstände führt die gebotene, nach beiden Seiten hin interessengerechte Auslegung hier zum Ergebnis, dass V und K als Beschaffenheit des Fahrzeugs einen der angegebenen Zustandsnote „2-3“ entsprechenden Zustand vereinbart haben.

Diesen Anforderungen genügt der Oldtimer nicht. Das Fahrzeug wies zahlreiche und erhebliche Durchrostungen auf und erhielt bei der vom TÜV durchgeföhrten Hauptuntersuchung nicht die für die Zulassung im Straßenverkehr erforderliche Prüfplakette (Zustandsnote mangelhaft „5“).

Da der verkauft Oldtimer nicht die vereinbarte Beschaffenheit aufwies, entsprach er nicht den subjektiven Anforderungen des § 434 II S. 1, Nr. 1 BGB und war daher gemäß § 434 I Var. 1 BGB mangelhaft!

b) Mangel wegen Nichterfüllung der objektiven Anforderungen im Sinne des § 434 I Var. 2, III S. 1 Nr. 1 und Nr. 2a) BGB

Soweit nicht wirksam etwas anderes vereinbart wurde, muss die Kaufsache auch den objektiven Anforderungen des § 434 III BGB entsprechen, vgl. § 434 I Var. 2 BGB.

hemmer-Methode: Wenn das Vorliegen eines subjektiven Mangels bejaht wurde, dürfen Sie in einem Gutachten - anders als der BGH im vorliegenden Fall - die Prüfung des § 434 BGB nicht einfach abbrechen. Sie müssen vielmehr die Mangelhaftigkeit unter allen möglichen Gesichtspunkten erörtern.

Leider werden in Klausuren bei der Subsumtion des Sachmangels häufig wertvolle Punkte verschenkt.

aa) Eignung des PKWs für die gewöhnliche Verwendung, § 434 III S. 1 Nr. 1 BGB

Nach § 434 III S. 1 Nr. 1 BGB muss sich die Sache für die gewöhnliche Verwendung eignen.

Aufgrund der Durchrostungen befand sich das Fahrzeug nicht in einem Zustand, der die Voraussetzungen für die Erteilung einer TÜV-Prüfplakette erfüllt. Damit war das Fahrzeug nicht mehr verkehrssicher und eignete sich daher auch nicht für die gewöhnliche Verwendung der Nutzung im Straßenverkehr.

bb) Jedenfalls keine übliche Beschaffenheit nach § 434 III S. 1 Nr. 2a) BGB

Des Weiteren läge ein Sachmangel vor, wenn der PKW keine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen derselben Art üblich ist, § 434 III S. 1 Nr. 2 BGB.

Vergleichsmaßstab bilden nach § 434 III S. 1 Nr. 2a) BGB zunächst einmal **Sachen der gleichen Art**.

Es ist also nicht zulässig, den erworbenen Gebrauchtwagen mit der für einen Neuwagen üblichen und zu erwartenden Beschaffenheit zu vergleichen.⁵

(1) Normaler Verschleiß ist zwar kein Mangel

Ein bei Gefahrübergang vorliegender, dem Alter, der Laufleistung und der Qualitätsstufe entsprechender, gewöhnlicher Verschleiß eines für den Straßenverkehr zugelassenen Kraftfahrzeugs begründet zwar mangels anderslautender subjektiver Anforderungen keinen Sachmangel, da normaler Verschleiß bei Gebrauchtwagen zur üblichen Beschaffenheit gehört.⁶

(2) Aber: Voraussetzungen für die Erteilung einer TÜV-Prüfplakette kann auch beim Kauf eines Oldtimers erwartet werden

Allerdings kann auch bei dem Kauf eines Oldtimers von einem Käufer regelmäßig erwartet werden, dass sich das Fahrzeug in einem Zustand befindet, der die Voraussetzungen für die Erteilung einer TÜV-Prüfplakette erfüllt.

Zwischenergebnis: Der Oldtimer entsprach daher auch nicht den objektiven Anforderungen des § 434 III S. 1 Nr. 1 und Nr. 2a) BGB und war daher grds. nach § 434 I Var. 2 BGB mangelhaft.

c) Mangel bei Gefahrübergang, § 446 S. 1 BGB

Ein zum Rücktritt berechtigender Sachmangel läge aber nur dann vor, wenn die Roststellen bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs, also gemäß § 446 S. 1 BGB der Übergabe vorhanden waren.

Die Beweiserleichterung des § 477 I S. 1 BGB hilft dem K dabei nicht, da beide Parteien Verbraucher i.S.d. § 13 BGB sind. Ein Verbrauchsgüterkauf i.S.d. § 474 I S. 1 BGB lag daher nicht vor.

Allerdings ist aufgrund der Feststellungen, die bei der Hauptuntersuchung getroffen wurden, klar, dass bereits Anfang 2020, also vor der Übergabe am 14. Mai 2020, die Durchrostungen vorhanden waren und die Voraussetzungen für die Erteilung einer TÜV-Plakette gefehlt haben.

Ein Sachmangel bei Gefahrübergang lag daher vor.

Anmerkung: An dieser Stellen haben wir den Sachverhalt für die Besprechung in der Life&LAW verdeutlicht. Im Originalfall waren seit der Übergabe bis zur Hauptuntersuchung beim TÜV über 1 ½ Jahre verstrichen.

⁵ Vgl. dazu zuletzt OLG Köln, **Life&LAW 11/2025, 723 ff.** = NJW-RR 2025, 821 ff. = **jurisbyhemmer**.

⁶ BGH, NJW 2024, 2246 (2249) = **jurisbyhemmer**; BGH, **Life&LAW 05/2022, 289 ff.** = NJW 2022, 686 ff.

= **jurisbyhemmer**; BGH, **Life&LAW 01/2021, 1 ff.** = NJW 2021, 151 ff. = **jurisbyhemmer**.

Da von der Vorinstanz⁷ wegen der unzutreffenden Verneinung einer Beschaffenheitsvereinbarung keine Feststellungen getroffen wurden, ob der Sachmangel bereits bei Gefahrübergang vorlag, hat der BGH das Urteil des OLG Hamburg nach § 562 I ZPO aufgehoben und die Sache mangels Entscheidungsreife zur neuen Verhandlung und Sachverhaltsaufklärung an das Berufungsgericht zurückverwiesen (§ 563 I S. 1 ZPO).

d) Ergebnis

Der Oldtimer hatte bei Gefahrübergang einen Sachmangel i.S.d. § 434 I Var. 1, II S. 1 Nr. 1 BGB und § 434 I Var. 2, III S. 1 Nr. 1 und Nr. 2a) BGB.

4. Voraussetzungen des § 323 I BGB

Gemäß § 437 Nr. 2 Alt. 1 BGB ist ein Rücktritt wegen eines Mangels nur unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 323 I BGB möglich.

a) Gegenseitiger Vertrag

Der Kaufvertrag ist als entgeltlicher Vertrag ein gegenseitiger Vertrag i.S.d. § 323 I BGB.

b) Nicht vertragsgemäße Erbringung einer fälligen Leistungspflicht

Mit Abschluss des Kaufvertrages am 30. April 2020 war der Anspruch des K auf Lieferung (also auf Übergabe und Übereignung) einer mangelfreien Sache nach § 433 I BGB gem. § 271 I Alt. 1 BGB sofort fällig.

Da V dem K eine mangelhafte Sache verschafft hat (s.o.), hat V seine nach § 433 I S. 2 BGB bestehende Pflicht zur mangelfreien Leistung nicht vertragsgemäß erbracht.

c) Erfolgloser Ablauf einer angemessenen Frist zur Nacherfüllung, § 323 I BGB

Nach § 323 I BGB kann K erst dann zurücktreten, wenn er dem V erfolglos eine angemessene Frist zur Nacherfüllung bestimmt hat.

Da K Anfang Mai 2021 den V unter Fristsetzung zur Mängelbeseitigung aufgefordert hat, lagen die Voraussetzungen des Rücktritts nach §§ 437 Nr. 2 Alt. 1, 323 I BGB am 13. Juni 2021 vor.

5. Kein Ausschluss des Rücktrittsrechts

a) Kein gesetzlicher Ausschluss des Rücktrittsrechts

aa) Aufgrund der Erheblichkeit des Mangels ist das Rücktrittsrecht des K nicht nach § 323 V S. 2 BGB ausgeschlossen.

bb) Da seit der Übergabe des Fahrzeugs bis zur Erklärung des Rücktritts noch keine zwei Jahre verstrichen sind, war der Nacherfüllungsanspruch nicht verjährt, vgl. § 438 I Nr. 3 BGB. Der erklärte Rücktritt war daher auch nicht nach §§ 438 IV S. 1, 218 I S. 1 BGB unwirksam.

cc) Für einen Ausschluss nach § 442 I S. 2 BGB enthält der Sachverhalt zu wenig Hinweise für eine grob fahrlässige Unkenntnis des K.

b) Aber: Vertraglicher Ausschluss des Rücktrittsrechts

Das nach §§ 437 Nr. 1, 439 I Alt. 1 BGB dem K zustehende Rücktrittsrecht könnte aber wirksam im Kaufvertrag ausgeschlossen worden sein.

Die §§ 434 ff. BGB sind als Gegenstand des vertraglichen Schuldrechts dispositiver Natur. Die Parteien haben es mit anderen Worten in der Hand, die gesetzliche Haftung zu erweitern oder zu beschränken. So wie es den Parteien freisteht, bestimmte Eigenschaften besonders zu vereinbaren, ist es ihnen auch möglich, einzelne Mängel aus der Haftung auszuklammern.

Ein derartiger Ausschluss der Gewährleistung wurde im Kaufvertrag zwischen V und K vereinbart. Fraglich ist, ob sich V im vorliegenden Fall auf diese Vereinbarung berufen darf.

a) Kein Fall des § 476 I S. 1 BGB

Beim Vorliegen eines Verbrauchsgüterkaufs nach § 474 I BGB sind nach § 476 I S. 1 BGB rechtsgeschäftliche Ausschlüsse der Mängelrechte regelmäßig unzulässig.

Bei dem zwischen den Parteien geschlossenen Kaufvertrag handelt es sich aber nicht um einen Verbrauchsgüterkauf (s.o.).

b) Keine Kontrolle nach §§ 307 ff. BGB, da individualvertragliche Vereinbarung

Da der Ausschluss der Sachmängelhaftung hier individualvertraglich vereinbart wurde, lagen keine Allgemeinen Geschäftsbedingungen i.S.d. § 305 I BGB vor, sodass keine Inhaltskontrolle anhand der §§ 307 bis 309 BGB zu erfolgen hat.

⁷ OLG Hamburg, Urteil vom 18.10.2024, Az. 5 U 102/23.

Anmerkung: Wenn es sich bei dem hier vereinbarten Gewährleistungsausschluss um eine Allgemeine Geschäftsbedingung handeln sollte, würde die betreffende Vertragsbestimmung einer Inhaltskontrolle nicht standhalten.

Zwar ist § 309 Nr. 8b BGB beim Verkauf gebrauchter Sachen nicht anwendbar.

Hinsichtlich der Ansprüche auf Schadensersatz würde die Klausel aber einer Inhaltskontrolle nach § 309 Nr. 7 BGB nicht standhalten.

c) Kein Fall des § 444 BGB

aa) Dem V ist die Berufung auf den vereinbarten Ausschluss der Sachmängelhaftung auch nicht nach § 444 Alt. 1 BGB verwehrt, da der Sachverhalt keine Anhaltspunkte enthält, dass V von der Durchrostung Kenntnis hatte und daher ein arglistiges Verschweigen des Mangels vorlag.

bb) § 444 Alt. 2 BGB könnte aber der Berufung auf den Gewährleistungsausschluss entgegenstehen, wenn seitens des V die Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie vorgelegen hätte.

Die Übernahme einer Garantie setzt voraus, dass der Verkäufer in vertragsmäßig bindender Weise die Gewähr für das Vorhandensein der vereinbarten Beschaffenheit der Kaufsache übernimmt und zudem seine Bereitschaft zu erkennen gibt, dass er auch dann gewillt ist, Schadensersatz zu leisten, wenn ihn hinsichtlich des Fehlens der garantierten Beschaffenheit kein Verschulden trifft, § 276 I S. 1 a.E. BGB.

Mit Rücksicht auf diese weitreichenden Folgen ist insbesondere bei der Annahme einer – grundsätzlich möglichen – stillschweigenden Übernahme einer solchen Einstandspflicht Zurückhaltung geboten.

Bei der Auslegung ist nach gefestigter Rechtsprechung des BGH zudem danach zu unterscheiden, ob der Verkäufer ein Händler oder eine Privatperson ist.

Mit Blick darauf, dass es sich vorliegend um einen privaten Gebrauchtwagenverkauf handelt, bei dem ohne eine ausdrückliche Abrede nur unter ganz besonderen Umständen von der Übernahme einer Garantie für eine bestimmte Beschaffenheit des Fahrzeugs durch den Verkäufer ausgegangen werden kann⁸, ist im vorliegenden Fall ein solch weitreichender Garantiewille des V abzulehnen.

d) Aber: Auslegung nach §§ 133, 157 BGB ergibt, dass sich der Gewährleistungsausschluss nicht auf eine vereinbarte Beschaffenheit bezieht

Fraglich ist aber, ob im Fall einer vertraglich getroffenen Beschaffenheitsvereinbarung i.S.d. § 434 II S. 1 Nr. 1 BGB ein daneben vereinbarter Haftungsausschluss für Sachmängel auch für das Fehlen der vereinbarten Beschaffenheit gilt.

Wenn zwischen den Parteien eine bestimmte Beschaffenheit des Kaufgegenstandes vereinbart wurde, ist der Haftungsausschluss nach inzwischen gefestigter Rechtsprechung dahingehend auszulegen, dass er sich gerade nicht auf solche Mängel bezieht, die auf einer Abweichung von einer vereinbarten Beschaffenheit beruhen (§ 434 II S. 1 Nr. 1 BGB).

Es wäre nämlich ein widersprüchliches Verhalten, zunächst eine Beschaffenheit zu vereinbaren, für welche dann im nächsten Moment die Haftung wieder ausgeschlossen wird (§ 242 BGB).

Nach Ansicht des BGH gilt ein daneben vereinbarter allgemeiner Haftungsausschluss für Sachmängel daher nicht für das Fehlen der vereinbarten Beschaffenheit, sondern nur für Mängel nach § 434 III BGB.

Gerade aus Sicht eines verständigen Käufers ist es geboten, beim Nebeneinanderstehen einer Beschaffenheitsvereinbarung einerseits und eines Ausschlusses der Sachmängelhaftung andererseits den Gewährleistungsausschluss als beschränkt auf etwaige Sachmängel nach § 434 III BGB aufzufassen. Nur ein solches Verständnis genügt dem Grundsatz einer nach beiden Seiten hin interessengerechten Auslegung.

Andernfalls wäre die Beschaffenheitsvereinbarung für den Käufer außer im Fall des § 444 BGB „ohne Sinn und Wert“ (vgl. dazu den Problemaufriss).

Nach Ansicht des BGH kommen diese Auslegungsgrundsätze auch beim Kauf eines über 40 Jahre alten Oldtimers zur Anwendung.

Damit haftet V zwar nicht für die Nichterfüllung der objektiven Anforderungen nach § 434 I Var. 2 i.V.m. III S. 1 Nr. 1 und Nr. 2a) BGB.

Wegen der durch die Zustandsbenotung mit der Note „2-3“ vereinbarten Beschaffenheit erstreckt sich der Gewährleistungsausschluss aber nicht auf den Mangel i.S.d. § 434 I Var. 1, II S. 1 Nr. 1 BGB, sodass diesbezüglich die Mängelrechte des K nicht wirksam ausgeschlossen wurden.

⁸ BGH, Life&LAW 04/2007, 225 ff. = NJW 2007, 1346 ff. = jurisbyhemmer.

II. Endergebnis

K kann von V nach § 346 I BGB i.V.m. §§ 437 Nr. 2 Alt. 1, 323 I BGB die Rückabwicklung des Kaufvertrages verlangen.

Gemäß **§ 346 I BGB** hat V an K den Kaufpreis zurückzuzahlen. Zug-um-Zug (§§ 348, 320 I, 322 I BGB) ist K gem. § 346 I BGB verpflichtet, dem V den Oldtimer rückzuübereignen.

Anmerkung: Gemäß § 346 I BGB hat K auch die gezogenen Nutzungen herauszugeben.

Da die gefahrenen Kilometer als gezogene Nutzung nicht herausgegeben werden können, kommt nur ein Anspruch auf **Wertersatz** gem. § 346 II S. 1 Nr. 1 BGB in Betracht.

Mit diesem Anspruch kann V nach § 387 BGB gegen den Kaufpreisrückzahlungsanspruch die Aufrechnung erklären (§ 388 S. 1 BGB), sodass sich ein dadurch „bereinigter“ Anspruch des K auf Rückzahlung des Kaufpreises gegen Rückgabe und Rückübereignung des Oldtimers ergibt.⁹

D) Kommentar

(mty). Das Urteil des BGH ist überzeugend und vor allem deshalb examensrelevant, weil der BGH eine konkludente Beschaffenheitsvereinbarung nur in seltenen Ausnahmefällen bejaht.

Der BGH begründet sein Auslegungsergebnis sehr sorgfältig. Für die Darstellung in der **Life&LAW** wurden die Ausführungen noch erheblich gekürzt.

Ausführungen zu § 23 StVZO¹⁰ und der dazu bekanntgemachten Richtlinie, welche die zu § 21c StVZO a.F. erlassene Richtlinie für die Begutachtung von Oldtimern abgelöst hat, können von Ihnen in einer Klausur gar nicht erwartet werden.

Überzeugend waren auch die Ausführungen des BGH zur Abgrenzung einer Wissensmitteilung von einer verbindlichen Beschaffenheitsvereinbarung. Die Bezugnahme auf das Gutachten stellte keine Mitteilung fremden Wissens dar, weil die Zusage des V über die Ergebnisse der beiden Gutachten hinausgegangen ist.

Hätte V im Kaufvertrag hingegen lediglich den Zustand „laut Gutachten“ wiedergegeben, hätte der BGH den Fall wohl anders beurteilt!

E) Wiederholungsfrage

- Kann sich der Verkäufer auf einen wirksam vereinbarten Gewährleistungsausschluss berufen, wenn zugleich verbindlich eine Beschaffenheit vereinbart wurde?

Wenn eine bestimmte Beschaffenheit des Kaufgegenstandes vereinbart wurde, ist der Haftungsausschluss nach Ansicht des BGH so auszulegen, dass er sich nicht auf Mängel bezieht, die auf einer Abweichung von der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit beruhen (§ 434 II S. 1 Nr. 1 BGB). Die Auslegung ergibt, dass er nur für Mängel nach § 434 III BGB gilt.

Nur ein solches Verständnis genügt dem Grundsatz einer nach beiden Seiten hin interessengerechten Auslegung. Andernfalls wäre die gleichrangig neben dem Ausschluss der Gewährleistung von den Parteien getroffene Beschaffenheitsvereinbarung für den Käufer „ohne Sinn und Wert“.

F) Zur Vertiefung

Subjektive Anforderungen an die Kaufsache gem. § 434 I Var. 1, II BGB

- Hemmer/Wüst/Tyroller, Schuldrecht BT I, Rn. 89 ff.

Ausschluss der Mängelrechte

- Hemmer/Wüst/Tyroller, Schuldrecht BT I, Rn. 352 ff.

⁹ **Hinweis:** Hat V aus dem Kaufpreis Nutzungen gezogen (Zinsen), so ist auch hierfür Wertersatz nach § 346 II S. 1 Nr. 1 BGB zu leisten!

¹⁰ Abgedruckt im Habersack-Ergänzungsband unter der Ordungsnummer 35b.